

A.

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES CALW für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 48 bis 50 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S.1) hat der Kreistag am 18. Dezember 2017 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	177.679.274 EUR
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	186.435.907 EUR
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2.) von	-8.756.633 EUR
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	207.500 EUR
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	536.600 EUR
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	-329.100 EUR
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-9.085.733 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	175.570.581 EUR
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	179.177.283 EUR
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1. und 2.2) von	-3.606.702 EUR
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten von	8.759.800 EUR
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten von	12.346.799 EUR
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-3.586.999 EUR
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-7.193.701 EUR
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.580.000 EUR
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.160.619 EUR

2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-580.619 EUR
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-7.774.320 EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

3.580.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

11.060.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

20.000.000 EUR

§ 5 Kreisumlage

Der Umlagehebesatz für die Kreisumlage wird festgesetzt auf der Steuerkraftsummen der Gemeinden des Landkreises.

26,00 v.H.

Der Vorsitzende des Kreistags

(gez.)
Helmut Riegger
Landrat

B.

Feststellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Immobilien der Kreiskrankenhäuser Calw und Nagold“ für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57) und der Eigenbetriebsverordnung vom 7. Dezember 1992 (GBl. S. 776) in Verbindung mit § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) und § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), hat der Kreistag am 18. Dezember 2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wie folgt festgestellt:

- | | |
|--------------------------------------------------|---------------|
| 1. Im Erfolgsplan mit | |
| - Erträgen von | 4.439.000 EUR |
| - Aufwendungen von | 5.625.000 EUR |
| - einem voraussichtlichen Jahresfehlbetrag von * | 1.186.000 EUR |

Im Vermögensplan mit	
Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	11.171.000 EUR

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 2. Mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen
Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von | 9.867.000 EUR |
| 3. Mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen
Verpflichtungsermächtigungen von | 21.500.000 EUR |
| 4. Höchstbetrag der Kassenkredite | 5.000.000 EUR |

* Der Jahresfehlbetrag wird mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Der Finanzplanung des Eigenbetriebs Immobilien der Kreiskrankenhäuser Calw und Nagold wird zugestimmt.

Der Vorsitzende des Kreistags

(gez.)
Helmut Riegger
Landrat

C.

Feststellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Calw“ für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Kreistag hat am 23.10.2017 aufgrund von § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 27) und § 4 der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wie folgt festgestellt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. Im Erfolgsplan mit | |
| - Erträgen von | 23.743.310 EUR |
| - Aufwendungen von | 21.807.151 EUR |
| - handelsrechtlichem Jahresüberschuss | 1.936.159 EUR |
| 2. im Vermögensplan mit | |
| Einnahmen und Ausgaben von jeweils | 14.036.000 EUR |
| 3. mit dem Gesamtbetrag der | |
| vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von | 0 EUR |
| 4. mit dem Gesamtplan der vorgesehenen | |
| Verpflichtungsermächtigungen von | 0 EUR |

Der Finanzplanung für den Zeitraum 2017-2021 des Abfallwirtschaftsbetriebes wird zugestimmt.

Der Vorsitzende des Kreistags

(gez.)
Helmut Riegger
Landrat

D.

Feststellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Breitband Landkreis Calw“ für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Kreistag hat am 18. Dezember 2017 aufgrund von § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz), § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 4 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Breitband Landkreis Calw (EBLC) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wie folgt festgestellt:

	Euro
1. Im Erfolgsplan mit	
- Erträgen von	523.000
- Aufwendungen von	977.000
- einem voraussichtlichen Jahresfehlbetrag von	454.000
2. Im Vermögensplan mit	
Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	3.248.000
3. Mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen	
Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	1.217.000
4. Mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	
ermächtigungen von	2.809.000
5. Höchstbetrag der Kassenkredite	2.000.000

Der Finanzplanung für den Zeitraum 2017 - 2021 des Eigenbetriebs Breitband Landkreis Calw wird zugestimmt.

Der Vorsitzende des Kreistags

(gez.)
Helmut Riegger
Landrat

E.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe bestätigte mit Schreiben vom 14. Februar 2018 und 7. März 2018 die Gesetzmäßigkeit der beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 unter A. und der Feststellungen der Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe unter B., C. und D. für das Wirtschaftsjahr 2018. Beim Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Immobilien der Kreiskrankenhäuser Calw und Nagold“ (unter B.) wurde bei Nr. 2 eine Kreditermächtigung von 9.587.000 EUR genehmigt.

F.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018 einschließlich der o.g. Wirtschaftspläne liegen ab Montag, den 19. März 2018 bis Dienstag, den 27. März 2018 bei der Abteilung Finanzen und Beteiligungen des Landratsamtes Calw, Vogteistraße 44, Zimmer A 223, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aus.

Calw, den 16. März 2018

Landratsamt Calw
Finanzen und Beteiligungen
Tel. 07051 160-315

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht, wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip, gegen Genehmigungsvorbehalte oder Bekanntmachungsvorschriften verstoßen wurde; ebenso nicht, wenn der Landrat dem Beschluss widersprochen oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler rechtzeitig gerügt hat.